

**Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. April 2010**

**Begutachtung der Reisefähigkeit von nicht  
aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern**

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
vom 23. April 2010**

**„Begutachtung der Reisefähigkeit von nicht aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern“**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung wurden Vorwürfe gegen die derzeitige Praxis der Ausländerbehörde Bremen bei der Begutachtung der Reisefähigkeit von nicht aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern erhoben. Bei der Feststellung der Reisefähigkeit sollen die von ihnen vorgelegten Gesundheitsgutachten, die eine Reiseunfähigkeit aus Gesundheitsgründen belegen, von der Ausländerbehörde nicht akzeptiert werden. Anstatt gemäß der gültigen Erlass- und Weisungslage in einem solchen Fall ein amtsärztliches Gutachten anzufordern, wird offensichtlich versucht, diese Personen - trotz einer attestierten Reiseunfähigkeit – abzuschieben. Es sind Fälle bekannt, wonach am Flughafen die Bundespolizei wegen der offensichtlichen Reiseunfähigkeit dieser Ausländerinnen bzw. Ausländer die Ausländerbehörde verständigt hat. Die Ausländerbehörde ordnet aufgrund dieser Anfrage durch die Bundespolizei in der Regel eine ärztliche Begutachtung an. Diese ärztliche Begutachtung erfolgt anschließend durch eine von der Ausländerbehörde an den Flughafen Bremen geschickte Ärztin, die weder in Bremen zugelassen noch wohnhaft ist (sog. Fit for Fly-Ärzteteam).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1) Ist dem Senat diese geschilderte Praxis der Ausländerbehörde bzgl. der Feststellung der Reisefähigkeit bekannt?
- 2) Wie ist die gegenwärtige Erlass- und Weisungslage für die Ausländerbehörde in Fragen der Begutachtung der Reisefähigkeit von nicht aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern?
- 3) Gibt es eine eindeutige Verwaltungsvorschrift in dieser Frage für die Ausländerbehörde?
- 4) Wie viele Duldungen wurden im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 für jeweils welchen Zeitraum unter 6 Monate ausgestellt (aufgeschlüsselt nach Dauer)?
- 5) Wie viele ärztliche Atteste bzgl. der Reisefähigkeit wurden im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 durch die Ausländerbehörde Bremen abgelehnt?
- 6) Wie viele ärztliche Begutachtungen der Reisefähigkeit hat es im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 am Flughafen Bremen gegeben (Angaben nach Monaten aufgeschlüsselt)?
- 7) Wie viele festgestellte Fälle von Reiseunfähigkeit hat es im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 am Flughafen Bremen gegeben (Angaben nach Monaten aufgeschlüsselt)?
- 8) Warum werden zur ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit am Flughafen Bremen nicht Ärztinnen bzw. Ärzte des Gesundheitsamtes herangezogen?

- 9) Hat die Ausländerbehörde bei Abschiebungen auch Ärzte als Begleitung ins Zielland eingesetzt und welche Gründe lagen dafür vor (Angaben nach Zielland aufgeschlüsselt für das Jahr 2009 und die Monate Januar und Februar 2010)?
- 10) Welche Kosten entstehen Bremen durch den Einsatz auswärtiger Ärztinnen und Ärzte (Angaben nach Einsatzort Bremen bzw. Zielland aufgeschlüsselt)?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung

Tragen Ausländerinnen und Ausländer krankheitsbedingte Gründe vor, die aus ihrer Sicht einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, sind gem. § 42 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Ausländerbehörden an die im Rahmen eines Asylverfahrens hierzu getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) oder der Verwaltungsgerichte gebunden. Es handelt sich hier um sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, z.B. auch die Frage, ob eine schwerwiegende Erkrankung in dem Staat, in den die Rückführung erfolgen soll, behandelt werden kann.

Bei Entscheidungen in ausländerrechtlichen Verfahren ist gem. § 72 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von den Ausländerbehörden eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzuholen, wenn zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote geprüft werden.

Eine ausschließliche Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörden, d.h. ohne Beteiligung des Bundesamtes, besteht nur bei vorgetragene Gefahren, die allein durch die Abschiebung als solche oder durch ein sonstiges Verlassen des Bundesgebietes und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat eintreten (siehe Ziffer 60 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Man spricht in diesen Fällen von den sogenannten inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen. Hierzu zählt auch eine Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall.

Vorrangig ist bei Vorliegen von gesetzlichen Duldungsgründen – d.h. auch im Falle einer krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit - zu prüfen, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels, insbesondere nach § 25 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen), in Betracht kommt.

Ermöglicht ein vom Ausländer vorgelegtes privatärztliches Attest der Ausländerbehörde keine abschließende Beurteilung, ob eine Reiseunfähigkeit vorliegt, sind die Ausländerbehörden im Lande Bremen angewiesen, ein Gutachten des jeweiligen Gesundheitsamtes einzuholen. Diese Vorgabe gilt nach wie vor – auch nach der infolge des Inkrafttretens der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erforderlichen Aktualisierung des Erlasses zu § 60a AufenthG (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Duldung). Die bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen wurden jedoch ergänzt um die Mindestanforderungen, die an ein ärztliches Attest zu stellen sind. Die Neuregelung erfolgte unter Bezugnahme auf die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Grundsätze.

Der aktuelle Erlass vom 26.04.2010 (e10-04-01) enthält zur Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebeverbotes im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Zum Nachweis einer Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall ist der Ausländerbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen, das folgende Mindestanforderungen erfüllt:
  - Benennung der Art der Erkrankung,
  - Beschreibung der Schwere der Erkrankung und des Gesundheitszustandes,
  - Darstellung der Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit und des bisherigen Behandlungsverlaufes (Medikation und Therapie).

- Zum Nachweis einer Reiseunfähigkeit aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder einer psychischen Erkrankung ist angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes und der vielfältigen Symptome ein fachärztliches Attest vorzulegen, das entsprechend der vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Grundsätze zusätzlich zu den zuvor genannten Anforderungen folgende Anforderungen erfüllt:
  - Angaben darüber, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt,
  - Darlegung, ob sich die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt haben.
- Werden PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, ist eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.
- Sind die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist der Ausländer schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Anerkennung nur erfolgen kann, wenn die für eine substantiierte Darlegung der Erkrankung fehlenden Unterlagen vorgelegt werden. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit abschiebungsbedingte, gesundheitliche Gefahren durch eine ärztliche Begleitung ausgeschlossen werden können.
- Ermöglicht ein vom Ausländer vorgelegtes privatärztliches Attest der Ausländerbehörde keine abschließende Beurteilung des Sachverhalts, ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Der Untersuchungsauftrag ist genau zu definieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die für das ausländerrechtliche Verfahren relevanten Fragestellungen sind darzustellen. In der Zuschrift an das Gesundheitsamt ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Stellungnahme zu der Frage der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist.
- Erhält der Ausländer erstmals eine Duldung, ist er darauf hinzuweisen, dass bei der Beantragung der Erneuerung der Duldung ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Gründe weiter vorliegen.
- Von den Ausländern ist grundsätzlich in regelmäßigen Zeitabständen die Vorlage aktueller Atteste zu fordern.

Eine Beauftragung privater Ärzte kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen eine Reiseunfähigkeit im Rahmen der Prüfung der Flugtauglichkeit – entsprechend der bundesweit geltenden Vorgaben der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg – erforderlich wird und diese Frage nicht schon im Vorfeld im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung geprüft wurde. Für diese – ausschließlich auf die Frage der Flugtauglichkeit begrenzte – Begutachtung stehen Ärzte der Gesundheitsämter nicht zur Verfügung. Sofern es sich um Ausländerinnen und Ausländer handelt, die aus der Abschiebehafthaus heraus abgeschoben werden, erfolgt die Begutachtung in der Regel durch den polizeiärztlichen Dienst.

Ist eine ärztliche Begleitung erforderlich und erfolgt diese nicht z.B. im Rahmen von Charterflügen durch die Bundespolizei in Amtshilfe, ist ebenfalls eine Beauftragung privater Ärzte erforderlich.

**Frage 1:**

**Ist dem Senat diese geschilderte Praxis der Ausländerbehörde bzgl. der Feststellung der Reisefähigkeit bekannt?**

**Antwort zu Frage 1:**

An den Senator für Inneres und Sport wurden von verschiedener Seite Fälle herangetragen, bezüglich derer der Umgang der Ausländerbehörde mit geltend gemachten gesundheitsbedingten Abschiebungsverboten kritisiert wurde. Hierzu gehört auch der von den Fragestellern genannte Fall. Das Verwaltungsgericht Bremen hat in Einzelfällen außerdem Abschiebungen gestoppt unter Hinweis auf eine nicht ausreichende Prüfung bzw. Berücksichtigung krankheitsbedingter Abschiebungsverbote.

Die daraufhin eingeleitete Überprüfung der oben genannten Fälle, hat leider ergeben, dass mehrere dieser Verfahren in der Ausländerbehörde Bremen fehlerhaft bearbeitet wurden. Zum einen hätten aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund vorliegender Gutachten gar nicht eingeleitet werden dürfen, zum anderen hätte eine weitere Sachverhaltsaufklärung, in der Regel durch Anforderung aktueller Gutachten beim Gesundheitsamt, erfolgen müssen. Dies gilt auch für den von den Fragestellern in der Einleitung beschriebenen Fall.

Der Senat bedauert die fehlerhafte Bearbeitung in diesem äußerst sensiblen Bereich.

Der Senator für Inneres und Sport hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um eine korrekte Bearbeitung zukünftig sicherzustellen. Die Maßnahmen werden im Einzelnen bei der Beantwortung der folgenden Fragen dargestellt.

**Frage 2:**

**Wie ist die gegenwärtige Erlass- und Weisungslage für die Ausländerbehörde in Fragen der Begutachtung der Reisefähigkeit von nicht aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern?**

**Antwort zu Frage 2:**

Die Regelungen des Erlasses e10-04-01 zu § 60a AufenthG – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) – zur Prüfung eines Abschiebungsverbotes infolge einer Reiseunfähigkeit sind in den einleitenden Bemerkungen dargestellt.

Das Stadtamt Bremen ist vom Senator für Inneres und Sport unverzüglich angewiesen worden, die fehlerhaft bearbeiteten Fälle zu korrigieren. Um eine fehlerhafte Bearbeitung zukünftig auszuschließen, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch amtsinterne Dienst-anweisungen entsprechend instruiert. Es wurde das Vier-Augen-Prinzip eingeführt.

Das Stadtamt wurde angewiesen sicherzustellen, dass bis auf weiteres jeder Fall, in dem ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot geltend gemacht wird, von der Leitung der Ausländerbehörde überprüft wird. Bis auf weiteres sind außerdem alle Fälle, in denen krankheitsbedingte Abschiebungsverbote geltend gemacht werden und bei denen die Ausländerbehörde nach ihrer Prüfung zum dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für ein Stoppen der Abschiebemaßnahme nicht vorliegen, der senatorischen Behörde vorzulegen.

**Frage 3:**

**Gibt es eine eindeutige Verwaltungsvorschrift in dieser Frage für die Ausländerbehörde?**

**Antwort zu Frage 3:**

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

**Frage 4:**

**Wie viele Duldungen wurden im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 für jeweils welchen Zeitraum unter 6 Monate ausgestellt (aufgeschlüsselt nach Dauer)?**

**Antwort zu Frage 4:**

Die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum erteilten Duldungen wird im Land Bremen nicht gesondert erfasst, dies gilt auch für die Dauer der Befristung.

Die geführte Duldungsstatistik erfasst quartalsweise die Zahl der Geduldeten.

Am Stichtag 31.12.2009 betrug die Zahl der im Land Bremen Geduldeten 2.240 (davon 1.869 in der Stadtgemeinde Bremen und 371 in der Stadtgemeinde Bremerhaven). Die Zahl der wegen Reiseunfähigkeit Geduldeten betrug am Stichtag 31.12.2009 im Land Bremen 91 (davon 86 in der Stadtgemeinde Bremen und 5 in der Stadtgemeinde Bremerhaven). 137 Personen (davon 128 in der Stadtgemeinde Bremen und 9 in der Stadtgemeinde Bremerhaven) haben als deren Angehörige eine Duldung erhalten.

Zum Stichtag 31.03.2010 betrug die Zahl der Geduldeten im Land Bremen 2.206 (davon 1.862 in der Stadtgemeinde Bremen und 354 in der Stadtgemeinde Bremerhaven). Die Zahl der wegen Reiseunfähigkeit Geduldeten betrug am Stichtag 31.03.2010 im Land Bremen 91 (davon 86 in der Stadtgemeinde Bremen und 5 in der Stadtgemeinde Bremerhaven). 133 Personen (davon 124 in der Stadtgemeinde Bremen und 9 in der Stadtgemeinde Bremerhaven) haben als deren Angehörige eine Duldung erhalten.

**Frage 5:**

**Wie viele ärztliche Atteste bzgl. der Reisefähigkeit wurden im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 durch die Ausländerbehörde Bremen abgelehnt?**

**Antwort zu Frage 5:**

Für die Beantwortung der Frage liegen keine statistischen Erhebungen vor. Angaben hierzu könnten nur nach einer umfangreichen Aktenanalyse einer Vielzahl von Einzelfällen gemacht werden

**Frage 6:**

**Wie viele ärztliche Begutachtungen der Reisefähigkeit hat es im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 am Flughafen Bremen gegeben (Angaben nach Monaten aufgeschlüsselt)?**

**Antwort zu Frage 6:**

Statistische Erhebungen zur Beantwortung dieser Frage liegen nicht vor. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Rückführungen nicht nur über den Flughafen Bremen, sondern auch über Flughäfen im übrigen Bundesgebiet erfolgen.

**Frage 7:**

**Wie viele festgestellte Fälle von Reiseunfähigkeit hat es im Jahr 2009 und in den Monaten Januar und Februar 2010 am Flughafen Bremen gegeben (Angaben nach Monaten aufgeschlüsselt)?**

**Antwort zu Frage 7:**

Statistische Erhebungen zur Beantwortung dieser Frage liegen nicht vor.

**Frage 8:**

**Warum werden zur ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit am Flughafen Bremen nicht Ärztinnen bzw. Ärzte des Gesundheitsamtes herangezogen?**

**Antwort zu Frage 8:**

Das Gesundheitsamt führt aufgrund seiner Grundsätze zur Begutachtung von Migranten aus dem Jahr 2000 keine Flugtauglichkeitsprüfungen durch.

**Frage 9:**

**Hat die Ausländerbehörde bei Abschiebungen auch Ärzte als Begleitung ins Zielland eingesetzt und welche Gründe lagen dafür vor (Angaben nach Zielland aufgeschlüsselt für das Jahr 2009 und die Monate Januar und Februar 2010)?**

**Antwort zu Frage 9:**

Die Ausländerbehörde Bremen hat sowohl für Durchführung von Flugtauglichkeitsprüfungen als auch für die ärztliche Begleitung während des Fluges Ärzte beauftragt.

Nach den Regelungen der bundesweit geltenden Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg ist die die Rückführungsmaßnahme veranlassende Behörde, d.h. die Ausländerbehörde, vor der Überstellung der Betroffenen an die Bundespolizei verpflichtet eine aktuelle Untersuchung im Hinblick auf dessen Flugreisetauglichkeit in den Fällen durchzuführen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die Einfluss auf den Erfolg der Rückführung haben können. Derartige tatsächliche Anhaltspunkte liegen nach Ziffer 1.2.3 der Bestimmungen vor „bei akuten Verletzungen, Krankheiten mit aktuellen Auswirkungen, Suizidversuchen oder ähnlichem“.

Gemäß Ziffer 1.2.6 der Bestimmungen liegt „die Bereitstellung einer notwendigen ärztlichen Begleitung durch einen Arzt, Kranken- oder Jugendpfleger in der Zuständigkeit der veranlassenden Behörde“, d.h. der Ausländerbehörde. Sofern es der Bundespolizei möglich ist, unterstützt sie die Ausländerbehörden im Wege der Amtshilfe.

**Frage 10:**

**Welche Kosten entstehen Bremen durch den Einsatz auswärtiger Ärztinnen und Ärzte (Angaben nach Einsatzort Bremen bzw. Zielland aufgeschlüsselt)?**

**Antwort zu Frage 10:**

Statistische Erhebungen zur Beantwortung dieser Frage liegen nicht vor.